

# Benutzungsordnung für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Falkenberg

## § 1

### Trägerschaft

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder, Kindergarten Falkenberg, Kinderkrippe Falkenberg und Kindertagesstätte Taufkirchen, sind Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Falkenberg.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindertageseinrichtungen nach dem SGB VIII und nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ([BayKiBiG](#)) überwiegend für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem [BayKiBiG](#) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb der Kindertagesstätten dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der [Abgabenordnung](#).

## § 2

### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zur Einschulung. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  - Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
  - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.
- (5) Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist ein Nachweis über die Impfberatung, § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz, ein Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung und ein Nachweis zum Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 9 IfSG vorzulegen.
- (6) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dies i. d. R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger mitzuteilen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu

machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.

- (8) Die Aufnahme oder ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Falkenberg ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Ordnung, die Gebührenordnung der Gemeinde, die Konzeption und die Hausordnung an.
- (2) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) Änderungen beim Personensorgerecht, der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) und der Telefonnummer sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung (örtliche Presse) festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (5) Die Anmeldung für die Kindertagesstätte erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 11) und ist für dieses verbindlich.
- (6) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist (nur in Ausnahmefällen) möglich.
- (7) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (§ 6).
- (8) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Kindertagesstätte.

### **§ 4**

#### **Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen bei der Leitung der Tageseinrichtung zulässig. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres (§ 11) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung. Ebenso bedarf es in der Kinderkrippe keiner Abmeldung, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und in eine andere Einrichtung wechselt.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten, Ferien**

- (1) Der Kindergarten Falkenberg und die Kinderkrippe Falkenberg sind wie folgt geöffnet:  
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (2) Die Kindertagesstätte Taufkirchen ist wie folgt geöffnet:  
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (3) Bei Bedarf werden zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde.
- (4) Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Während dieser Zeiten müssen die Kinder in der Kindertagesstätte anwesend sein.
- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## **§ 6**

### **Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit von 4 Stunden pro Tag festgelegt.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.
- (3) Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeit obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (7) Hält sich ein Kind länger als die gebuchte Zeit in der Kindertagesstätte auf, wird über die überschrittene Zeit von der Leitung der Tageseinrichtung ein Nachweis geführt. Die überschrittene Zeit ist von der das Kind abholenden Person schriftlich zu bestätigen.

## **§ 7**

### **Verpflegung**

- (1) Für Kinder, die ganztags den Kindergarten in Falkenberg besuchen, wird ein Mittagessen angeboten
- (2) In der Kinderkrippe Falkenberg wird für alle Kinder ein Mittagessen angeboten.
- (3) In der Kindertagesstätte Taufkirchen wird kein Mittagessen angeboten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## **§ 9**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätten unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung der Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.
- (5) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten (wie Anfallsleiden, Unverträglichkeiten, Allergien etc.) bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes zu unterrichten. Von

Ärzten verordnete Medikamente werden vom Personal der Einrichtung nicht verabreicht.

- (6) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich bis spätestens 30 Minuten nach Beginn der Buchungszeit der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es
1. das Gemeinschaftsleben durch unangepasstes Verhalten des Kindes erheblich gestört oder gefährdet wird,
  2. das Verhalten der Personensorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Durchführung der Betreuung erheblich oder wiederholt beeinträchtigt und dadurch eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten unmöglich erscheint,
  3. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  4. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kindertagesstätten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Elterngeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder dass gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen wurde.

## **§ 11**

### **Betreuungsjahr**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 12**

### **Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde**

- (1) Für jede Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus [Art. 14 BayKiBiG](#).
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu vereinbaren.
- (3) Die erstmalige Einberufung der Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates erfolgt durch die Leitung der Einrichtung.

## **§ 13**

### **Betretungsrecht, Rauchverbot**

- (1) Das Betreten der Kindertagesstätten ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertagesstätten herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Einrichtung aufsuchen.

## **§ 14**

### **Elternbeitrag, Essensgeld, Ermäßigung**

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.
- (2) Der Elternbeitrag ist in der Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (4) Darüber hinaus kann die Einrichtung einen Elternbeitrag für die Verpflegung (z. B. Mittagessen, Getränkegeld) des Kindes erheben.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe, so wird der Elternbeitrag um 50,00 € für das 2. und jede weitere Kind ermäßigt.
- (7) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 15**

### **Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. an den Abholungsberechtigten.
- (2) Kinder, die die Betreuungseinrichtung besuchen, genießen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Kinder sind daher auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie deren Veranstaltungen unfallversichert.  
Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (3) Sollten Wegeunfälle auftreten, haben dies die Personensorgeberechtigten der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (4) Für Sachschäden, den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## § 16

### Datenschutz, Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

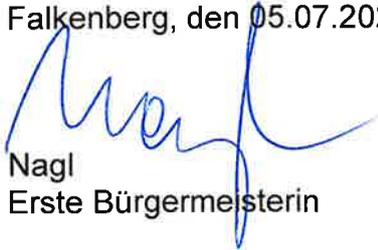
- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
  - b) Elternbeitrag
  - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Ausscheiden (Abmeldung/ Ausschluss) des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die staatliche Förderung notwendigen erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 (Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres 2023/2024) in Kraft.  
Gleichzeitig wird hiermit die Benutzungsordnung vom 27.09.2022 aufgehoben.

Gemeinde Falkenberg  
Falkenberg, den 05.07.2023



Nagl  
Erste Bürgermeisterin